

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „Wolkenland“ in Römerstein-Böhringen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Römerstein betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist der Kindergarten „Wolkenland“. Der Kindergarten ist eine Einrichtung zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- gewünschter Beginn des Benutzungsverhältnisses
 - gewünschtes Betreuungsangebot
 - Geschwister mit Geburtstag
 - Anschrift und Unterschrift der Sorgeberechtigten
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet.
 - (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Römerstein mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
 - (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung
 - wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt
 - bei wiederholter Nichteinhaltung der in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung aufgeführten Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind vom Beginn des im Aufnahmebescheid genannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet.
- (3) Es werden 12 Monatsbeiträge erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Anlage.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Verpflegung

Werden in der Kindertagesbetreuungseinrichtung „Wolkenland“ Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese sieht wie folgt aus:

bei der Ganztagesbetreuung mit 5 ganzen Tagen beträgt die Gebühr für das Essen pro Tag 3,50 €

Bei der Zubuchung bei den halben Tagen im Rahmen der Ganztagesbetreuung beträgt das Essen 3,50 € zzgl. 3,50 € Betreuungsgebühr pro Tag.

Die Verpflegungsgebühren werden tageweise abgerechnet. Eine Rückerstattung erfolgt erst ab einer Fehlzeit von 2 Tagen. Die Abmeldung der Verpflegung hat in diesem Falle am Vortag bis 12.00 Uhr zu erfolgen.

Die Verpflegungs- und Betreuungsgebühr für die halbtägigen Module sind variabel wöchentlich zu buchen. Die Buchungen sind jeweils zum jeweiligen Freitag der Vorwoche bis 12.00 Uhr zu melden.

Berechnet werden lediglich reguläre Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung. Gesetzliche Feiertage, Schließtage und Ferien bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Römerstein bietet unterschiedliche Betreuungsmodelle zu unterschiedlichen Betreuungsgebühren an (§ 2). Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen bei der Anmeldung sich für eines der Modelle entscheiden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung. Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung hat beim Bürgermeisteramt zu erfolgen. Der ausgefüllte Antrag auf Aufnahme ist im Rathaus einzureichen.
- (4) Die Sorgeberechtigten erhalten über die Aufnahme einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Besuch der Einrichtung/Öffnungszeiten/Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind, sollte die Kindertageseinrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.
- (3) Grundsätzlich ist der Wechsel der verschiedenen Betreuungsformen nur nach Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Sofern jedoch ein Wechsel der Betreuungsform erforderlich wird, muss dies bei der Gemeindeverwaltung schriftlich beantragt werden und ist nur mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen möglich. Der Anspruch auf die bestimmte Betreuungsform ist nur möglich, sofern die entsprechenden Platzkapazitäten in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Grundsätzlich gilt der Betreuungsanspruch nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde einen Betreuungsplatz innehat. Die Eltern haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform bzw. auf den Ort.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung eintreffen. Sie sind pünktlich und so abzuholen, dass dadurch der Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:
- Krankheit
 - behördliche Anordnungen
 - Verpflichtung zur Fortbildung
 - Fachkräftemangel
 - Pädagogische Tage
 - Betriebliche Mängel

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/in und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten beauftragten Person. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. In diesem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich; die Aufsichtspflicht endet dann mit der Entlassung des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für die Kinder verantwortlich
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind kraft Gesetzes auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Ebenso während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Ausflug, Fest und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit diese wiederum eine Unfallmeldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger veranlassen kann.
- (3) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer mitgebrachter Gegenstände haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir empfehlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen. Die Erzieher/innen sind berechtigt, fiebrige oder offensichtlich kranke Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Eltern/Sorgeberechtigten werden vorher unterrichtet.
- (2) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pocken, Polomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Befund des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit bzw. der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen. Die Kindertageseinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (Abs. 2) - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 14 Elternbeirat

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „Wolkenland“ in Römerstein-Böhringen

1. Regelgruppen

a) Betreuungszeit von 30 Stunden:

Montag - Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13.30 - 16.00 Uhr

ab 01.09.2017	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	222,00 €	168,00 €	112,00 €	36,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	111,00 €	84,00 €	56,00 €	18,00 €

b) Betreuungszeit von 35 Stunden:

Montag - Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Montag - Donnerstag: 13.30 - 16.00 Uhr

ab 01.09.2017	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	260,00 €	196,00 €	132,00 €	44,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	130,00 €	98,00 €	66,00 €	22,00 €

2. Ganztagesbetreuung

a) Ganztagesgruppe mit Betreuungszeit von 31,5 Stunden

2 Tage 07.00 - 16.00 Uhr

3 Tage 07.00 - 11.30 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

ab 01.09.2017	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	258,00 €	194,00 €	132,00 €	44,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	129,00 €	97,00 €	66,00 €	22,00 €

b) Ganztagesgruppe mit Betreuungszeit von 36 Stunden

3 Tage 07.00 - 16.00 Uhr

2 Tage 07.00 - 11.30 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

ab 01.09.2017	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	316,00 €	238,00 €	160,00 €	52,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	158,00 €	119,00 €	80,00 €	26,00 €

c) Ganztagesgruppe mit Betreuungszeit von 40,5 Stunden

4 Tage 07.00 - 16.00 Uhr

1 Tag 07.00 - 11.30 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

ab 01.09.2017	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	372,00 €	280,00 €	186,00 €	62,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	186,00 €	140,00 €	93,00 €	31,00 €

d) Betreuungszeit von 45 Stunden

5 Tage Montag - Freitag: 07.00 - 16.00 Uhr

ab 01.09.2017	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	416,00 €	316,00 €	210,00 €	70,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	208,00 €	158,00 €	105,00 €	35,00 €

Bei der Ganztagesbetreuung fällt zusätzlich die Gebühr für die Verpflegung gem. § 8 an.

1. Regelgruppen

a) Betreuungszeit von 30 Stunden:

Montag - Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13.30 - 16.00 Uhr

ab 01.09.2018	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	228,00 €	174,00 €	116,00 €	38,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €

b) Betreuungszeit von 35 Stunden:

Montag - Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Montag - Donnerstag: 13.30 - 16.00 Uhr

ab 01.09.2018	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	268,00 €	202,00 €	136,00 €	46,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	134,00 €	101,00 €	68,00 €	23,00 €

2. Ganztagesbetreuung

a) Ganztagesgruppe mit Betreuungszeit von 31,5 Stunden

2 Tage 07.00 - 16.00 Uhr

3 Tage 07.00 - 11.30 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

ab 01.09.2018	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	266,00 €	200,00 €	136,00 €	46,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	133,00 €	100,00 €	68,00 €	23,00 €

b) Ganztagesgruppe mit Betreuungszeit von 36 Stunden

3 Tage 07.00 - 16.00 Uhr

2 Tage 07.00 - 11.30 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

ab 01.09.2018	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	326,00 €	246,00 €	164,00 €	54,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	163,00 €	123,00 €	82,00 €	27,00 €

c) Ganztagesgruppe mit Betreuungszeit von 40,5 Stunden

4 Tage 07.00 - 16.00 Uhr

1 Tag 07.00 - 11.30 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

ab 01.09.2018	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	384,00 €	288,00 €	192,00 €	64,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	192,00 €	144,00 €	96,00 €	32,00 €

d) Betreuungszeit von 45 Stunden

5 Tage Montag - Freitag: 07.00 - 16.00 Uhr

ab 01.09.2018	1 Kind €/Mt	2 Kinder €/Mt	3 Kinder €/Mt	4 und mehr Kinder €/Mt
ab 2. Lebensjahr bis vollendetes 3. Lebensjahr	418,00 €	326,00 €	216,00 €	74,00 €
ab dem 3. Lebensjahr	214,00 €	163,00 €	108,00 €	37,00 €

Bei der Ganztagesbetreuung fällt zusätzlich die Gebühr für die Verpflegung gem. § 8 an.